Das Reichsgericht und der Boykott im Lohnkampfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gustav Schütze
Referendar a. D. aus Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: **Prof. Dr. Raape.**

Auszug.

1922

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0137

Die Arbeit geht von einem praktischen Falle aus, der am 6. Feb. 1911 durch den 6. Zivilsenat des Reichsgerichtes entschieden wurde (Zehlendorfer Saalboykott). An Hand dieses Beispieles wird die Judikatur des Reichsgerichtes im Vergleich zur Theorie behandelt. Vorausgeschickt ist ein kurzer Abschnitt über Geschichte, Begriff und Wesen des Boykotts als Einleitung zur Klarstellung der Begriffe Boykott, Verruf, Sperre und Abkehr, mit denen in der Folge gearbeitet wird. Der Boykott insbesondere wird definiert als „ein gegen bestimmte Personen gerichtetes Druckmittel, diese Personen zu einem bestimmten rechtsgeschäftlichen Verhalten öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur zu veranlassen".

Im ersten Hauptteil der Arbeit wird die Frage der Stellung des Reichsgerichtes zur Frage der zivilrechtlichen Ersatzpflicht aus Boykott näher beleuchtet. Ausgangspunkt bleibt das oben angegebene Urteil. Das R. G. hat den Kläger abgewiesen, indem es den Boykott an sich nicht als sittenwidrig bezeichnet, jedoch durch Eingehen auf die Form und Mittel des Boykotts bestimmte Richtlinien aufstellt. Diese Richtlinien werden nun verglichen mit der vorgängigen Judikatur des obersten Gerichtes, woraus sich sehr interessante Feststellungen ergeben. Zweck, Mittel und Motive des Boykotts sind Gegenstand eingehender Untersuchungen. Neben dem wirtschaftlichen Boykott wird der politische Boykott kurz gestreift. Das Ergebnis der Untersuchung im ersten Hauptteil ist die Feststellung des Standpunktes des R. G. auf einer grossen Linie: Alles gesellschaftliche Handeln steht unter der Kontrolle der guten Sitten.

Der zweite Hauptteil der Arbeit ist der Frage gewidmet, wie sich die Theorie zur Frage der zivilrechtlichen Haftbarkeit aus Boykott stellt. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, dass der Boykott, wenn Zweck und Mittel nicht einwandfrei sind, mit § 826 BGB. zu fassen ist. Die in der Literatur zahlreich vertretene Auffassung, den Boykott mit § 823 Abs. I oder Abs. II zu treffen, wird ausführlich behandelt mit besonderer Berücksichtigung der Krückmannschen Lehre. Der Verfasser geht von dem Grundsatz aus, dass Koalitionskampfhandlungen, an sich genommen, lediglich Lebensäusserungen der wirtschaftlichen Freiheit des Handelns sind. Sie werden zu zivilem Unrecht, wenn sie eine unerlaubte Handlung einschliessen. Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage. Es wird ausgeführt, warum die Boykottmassnahme keine Verletzung der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines Anderen ist. Dem Versuch, den Boykott als Verstoss gegen die „Freiheit" zu charakterisieren, ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Von den „sonstigen Rechten", die in Frage kommen könnten, sind behandelt: das Recht am Gewerbebetrieb, das Recht auf die Arbeitstätigkeit, das Recht auf die Kundschaft. Ein besonderer Abschnitt gehört der Frage, ob der Boykott sich als ein

Verstoss gegen „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ erweist (§ 823 II BGB). In erster Linie sind die Strafgesetze herangezogen, Erpressung, Beleidigung, üble Nachrede. Es wird geprüft, ob eine Verletzung der Gewerbefreiheit vorliegt. Die Judikatur der Strafsenate des Reichsgerichtes steht in diesen Fragen in gewissem Gegensatz zu der Auffassung der Zivilsenate. Eine Auseinandersetzung erfolgt noch wegen der Anschauung: der Boykott sei ein der Erpressung gleiches Delikt in Verbindung mit Krückmanns neuester Schrift über diesen Gegenstand, da Krückmann den Satz aufstellt „die Hineinziehung Dritter in den Lohnkampf, die als Gegenpartei in dem umstrittenen Rechtsgeschäft nicht in Frage kommen“ sei grundsätzlich verboten. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Problem der Interessenabwägung und die Frage eingegangen, ob der Boykott als ein Angriff auf das Persönlichkeitsrecht als solches zu betrachten ist. Die §§ 185, 186 StGB. können wohl durch eine Boykottmassnahme übertreten werden. ihre Verletzung macht jedoch den ganzen Boykott nicht rechtswidrig, Der Boykott als grober Unfug und als Kreditgefährdung sind ferner Gegenstand dieses Abschnittes.

Der dritte Teil ist dem zivilrechtlichen Anspruch aus Boykottschädigungen und seiner prozessualen Durchführung gewidmet. Der Boykottanspruch begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz aus § 826 BGB., er gibt aber auch einen Unterlassungsanspruch. Die Person der „Schädiger“, gegen welche sich der Anspruch richtet, ist klargestellt, in Verbindung mit den Haftungsbestimmungen des BGB. (§§ 31, 54, 831, 840). Art und Umfang der Haftung richten sich nach §§ 249, 251 BGB. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung ist die diesbezügliche Judikatur im grossen Umfang herangezogen.

Den Schluss der Arbeit bildet eine kurze Uebersicht über die Gestaltung einiger Koalitionsprozesse.